



Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg

Förderprogramm KLIMASCHUTZ-PLUS

(Allgemeiner Programmteil)

Förderbedingungen

Stuttgart / Karlsruhe
Version 2011

KLIMASCHUTZ-PLUS (Allgemeiner Programmteil)

- Förderbedingungen -

Klimaschutz steht heute im Mittelpunkt des Interesses einer vorsorgenden, auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichteten Umweltpolitik. Ziel der langfristig angelegten Umweltpolitik des Landes ist, die CO₂-Emissionen in Baden-Württemberg nachhaltig und effizient zu senken. Dabei stehen landesweite Klimaschutzmaßnahmen in enger Verbindung mit den Klimaschutzaktivitäten des Bundes und der EU sowie den globalen Klimaschutzvereinbarungen.

Um den CO₂-Ausstoß an der Quelle zu senken, legt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg das bereits im Jahr 2002 gestartete „Klimaschutz-Plus-Programm Baden-Württemberg“ im Jahr 2011 erneut auf. Das Programm besteht aus den drei Säulen

- A) Allgemeines CO₂-Minderungsprogramm für Nichtwohngebäude,
- B) Allgemeines Beratungsprogramm sowie
- C) Allgemeine Modellprojekte.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können für alle drei Programmteile unter den im Folgenden formulierten Rahmenbedingungen und Fördergrundsätzen Zuschüsse gewährt werden.

Der Bund bietet vielfältige Fördermöglichkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung und des Klimaschutzes an, die unter www.foerderdatenbank.de recherchiert werden können.

A) Allgemeines CO₂-Minderungsprogramm für Nichtwohngebäude

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Ziel der Förderung ist die nachhaltige Minderung der aus dem Energieverbrauch resultierenden CO₂-Emissionen durch Maßnahmen mit großer Anwendungsbreite bei effizientem Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO, der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie der §§ 48, 49 und 49a des LVwVfG gewährt.

Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Förderbedingungen nicht.

2. Zuwendungszweck, Fördertatbestände

Gefördert werden CO₂-Einsparungen durch Einzel-Maßnahmen oder Maßnahmen-Kombinationen aus den abschließend genannten Bereichen:

I. Energetische Sanierung kirchlicher Einrichtungen und gewerblich genutzter Nichtwohngebäude:

- (1) Erneuerung von Heizungsanlagen in Form von
 - (a) Ersatz von Elektroheizungen durch Warmwasserheizsysteme auf der Basis von erneuerbaren Energien oder Brennwertfeuerungen,
 - (b) Anschluss an ein Wärmenetz,
 - (c) Einkopplung von Abwärme,
 - (d) Einsatz von Systemen zur Einzelraumregelung oder
 - (e) Erneuerung von Heizungspumpen und hydraulischer Abgleich des Heizungssystems,
- (2) Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes (Wärmedämmung Dach, oberste Geschossdecke, Außenwände, Kellerdecke, Oberlichter, Fenster, Außentüren),
- (3) Sanierung von Beleuchtungsanlagen,
- (4) Sanierung von Lüftungsanlagen (auch Kälteerzeugung zur Gebäudeklimatisierung) sowie
- (5) Visualisierung des Energieverbrauchs oder der Energieerzeugung.

Für Maßnahmen im Bereich Beleuchtung und Lüftung kann alternativ ggf. auf ein Förderprogramm des BMU zurückgegriffen werden.

II. Einsatz regenerativer Energien in bestehenden kirchlichen Einrichtungen und gewerblich genutzten Nichtwohngebäuden

In Kombination mit Maßnahmen nach Ziffer 2.I wird die Installation folgender Anlagen gefördert:

- (1) Holzpellettheizungen (ggf. inkl. Wärmenetz),
- (2) Elektro-Wärmepumpen-Anlagen mit einer Heizleistung bis 100 kW (ggf. inkl. Wärmenetz) und
- (3) Solarwärme-Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche bis 100 m² (ggf. inkl. Wärmenetz).

Für Maßnahmen zur regenerativen Wärmeerzeugung kann alternativ auf die Förderprogramme des Bundes (KfW, BAFA) zurückgegriffen werden. Für den Einsatz von Holzhackschnitzelfeuerungsanlagen, größeren Wärmepumpen (Heizleistung > 100 kW) oder größeren Solarwärmeanlagen (Bruttokollektorfläche > 100 m²) kann eine Förderung im Programm Heizen und Wärmenetze mit regenerativen Energien (HuW-EFRE) des Landes beantragt werden.

III. Rationelle Energieanwendung in bestehenden oder neuen kirchlichen Einrichtungen und gewerblich genutzten Nichtwohngebäuden durch die Errichtung von Blockheizkraftwerk-(BHKW-)Anlagen zur gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung (ggf. inkl. Wärmenetz) ab einer elektrischen Leistung von 15 Kilowatt. Nicht förderfähig ist die Errichtung von BHKW-Anlagen, die mit Brennstoffen betrieben werden, die nach dem EEG gefördert werden (z. B. Biogas, Klärgas, Deponiegas).

IV. Sanierung der Straßenbeleuchtung und LED-Einsatz in bestehenden Lichtzeichenanlagen
Förderfähig sind Sanierungsmaßnahmen an der Straßenbeleuchtung oder der Einsatz von Leuchtdioden (LED) in bestehenden Lichtzeichenanlagen (Ampeln), die eine CO₂-Minderung um mindestens 60 % bewirken.

Für den Einsatz von LED in der Straßenbeleuchtung kann alternativ ggf. auf ein Förderprogramm des BMU zurückgegriffen werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer (d.h. Mieter oder Pächter) in Baden-Württemberg gelegener Nichtwohngebäude.

3.2 Unternehmen sind nur antragsberechtigt, wenn sie das Kriterium der EU-Kommission für kleine und mittlere Unternehmen erfüllen:

- Jahresumsatz geringer als 50 Mio. € oder Jahresbilanzsumme geringer als 43 Mio. €,
- weniger als 250 Beschäftigte,
- Beteiligung eines Nicht-KMU am Unternehmen geringer als 25 %

Die L-Bank stellt im Internet (www.l-bank.de) ein Informationsblatt („KMU-Infoblatt“) sowie Prüf- und Berechnungsschemata zur Verfügung.

3.3 Nicht antragsberechtigt sind Kommunen und Landkreise, deren Mehrheitsgesellschaften sowie Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des Bundes oder der Länder. Kommunen und Landkreise sowie deren Mehrheitsgesellschaften werden auf das Kommunale CO₂-Minderungsprogramm verwiesen.

3.4 Werden Maßnahmen im Rahmen von Contracting-Verhältnissen durchgeführt, ist der Partner antragsberechtigt, der die zuwendungsfähigen Investitionen überwiegend trägt, sofern er eine in Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 2 genannte juristische Person ist. Er muss nicht Eigentümer des Gebäudes sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 **Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor dem Zugang des Zuwendungsbescheides ohne ausdrückliche Zustimmung der L-Bank („Unbedenklichkeitsbescheinigung“ oder „Freigabe“) mit der Maßnahme begonnen worden ist!** Wenn bekannt wird, dass mit der Maßnahme vor dem Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen

wurde, wird die Förderzusage widerrufen. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Die Ausschreibung der Maßnahme/n ist unschädlich. Die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn kann unter Darlegung der Eilbedürftigkeit des Vorhabens beantragt werden. Die Zustimmung verleiht keinen Anspruch auf den Zuschuss!

4.2 Andere Fördermittel der öffentlichen Hand dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Dieses Kumulierungsverbot gilt insbesondere für Kreditprogramme der KfW.

4.3 Maßnahmen an überwiegend zum Wohnen genutzten Gebäuden (Wohnfläche > 50 % der gesamten Nettogrundfläche (NGF) des Gebäudes) sind nicht förderfähig. Maßnahmen an Wohnheimen sind dagegen förderfähig. Wohnheime sind definiert durch eine einheitliche Personengruppe wie z. B. Studenten, Senioren oder Pflegepersonal, die nicht Eigentümer sind, das Vorhandensein gemeinsamer, zentraler Einrichtungen sowie ein entsprechendes Auftreten des Trägers.

4.4 Grundlage für die Ermittlung der CO₂-Minderung ist die durch die Umsetzung der Maßnahme bewirkte Energieeinsparung. Die CO₂-Minderung wird mit Hilfe der im Modell GEMIS verwendeten spezifischen CO₂-Emissionsfaktoren ermittelt. Das Nähere regeln die Antragsformulare. Einer absehbaren Erneuerung der bestehenden Anlagen ist Rechnung zu tragen.

Auf Planungswerten beruhende Ergebnisse, die angesichts des bisherigen, witterungsbeinigten Energieeinsatzes nicht plausibel sind, werden an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst.

Bei Maßnahmen aus den Bereichen 2.II (regenerative Energien) und 2.III (BHKW-Anlagen) zur Wärmeversorgung neuer Gebäude wird die Referenz-Wärmeerzeugungsanlage von der KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH festgelegt.

4.5 Für die Sanierung von Anlagen nach Bereich 2.I-1 (Heizung), 2.I-3 (Beleuchtung) und 2.I-4 (Lüftung/Kälte), die bereits stillgelegt, defekt oder massiv störungsanfällig sind, wird keine Förderung gewährt. Dies gilt ebenfalls, wenn die bestehenden Anlagen nicht die geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllen oder nicht den Regeln der Technik entsprechen (z. B. Beleuchtungsstärke, Luftvolumenstrom, Luftqualität).

4.6 Im Bereich 2.I-1 (Heizung) sind ausschließlich förderfähig (a) der Ersatz von Elektroheizungen durch Warmwasserheizsysteme auf der Basis von erneuerbaren Energien oder Brennwertfeuerungen (und sofern es sich beim neuen Wärmeerzeuger nicht um Stückholzfeuerungen, Einzelöfen oder Holzhackschnitzelfeuerungen handelt) oder durch hocheffiziente Heizsysteme mit Direktumwandlung der eingesetzten Primärenergie (z. B. Gasstrahler), (b) der Anschluss an ein bestehendes oder neu errichtetes Fern-/Nahwärmenetz (nicht die Sanierung eines bestehenden Wärmenetzes), (c) die Einkopplung von Abwärme aus anderen Systemen in das Heizsystem (die reine Nutzung des Brennwerteffekts wird nicht als solche gesehen), (d) der Einsatz von Systemen zur Einzelraumregelung oder (e) die Erneuerung von Heizungspumpen und der hydraulische Abgleich des Heizungssystems für einen Konvoi von mindestens fünf Gebäuden. Bei den Maßnahmen (b), (c) und (d) sind Investitionen in Heizflächen oder Endgeräte (z. B. Lufterhitzer) nicht förderfähig. Bei geförderten Anlagen nach (a), (b) oder (e) sind hocheffiziente Umwälzpumpen der Klasse A (EU-Label) einzusetzen. Bei Maßnahmen nach (d) sind keine darüber hinaus gehenden Nachrüstungen förderfähig. Das Nähere regeln die Antragsformulare.

- 4.7 Im Bereich 2.I-2 (Verbesserung des Wärmeschutzes) werden die Energieeinsparung und die CO₂-Minderung unabhängig von objektbezogenen Besonderheiten ermittelt. Für Fenster werden U-Werte akzeptiert, die um 0,1 W/(m² K) oder mehr über dem U-Wert der verwendeten Verglasung liegen. Eine nachfolgende Blower-door-Messung wird empfohlen.
- 4.8 Im Bereich 2.I-4 (Lüftung) ist auch die Installation von alternativen Heizflächen (z. B. Deckenstrahlplatten) förderfähig, die zu einer Verminderung des Energieeinsatzes in der Lüftungsanlage führen.
- 4.9 Anlagen zur Visualisierung des Energieverbrauchs oder der Energieerzeugung (Bereich 2.I-5) bezwecken eine an zentraler und allgemein zugänglicher Stelle des Gebäudes installierte, für die Öffentlichkeit einsehbare und zu den Nutzungszeiten des Gebäudes aktive, visuelle Darstellung von Energieverbrauchs- (Strom und/oder Heizenergie) oder Energieerzeugungsdaten (regenerative Anlagen).
- 4.10 Im Bereich 2.II-1 werden Holzpellettheizungen gefördert, bei denen die eingesetzten Holzpellets der EU-Norm EN 14961-2 entsprechen; andere Brennstoffformen sind nicht zugelassen. Anlagen zur Verfeuerung von Holz hackschnitzeln oder von Stückholz sind nicht förderfähig. Die Anlage muss mit einem Wärmezähler ausgestattet sein. Für den Jahresnutzungsgrad werden Werte akzeptiert, die um 5 %-Punkte oder mehr unter dem Nennwirkungsgrad liegen. Hocheffiziente Umwälzpumpen der Klasse A (EU-Label) sind einzusetzen. Investitionen für die Verteilung innerhalb eines Gebäudes und die Heizflächen sind nicht förderfähig (Ausnahme: bei Ersatz von Elektroheizungen).
- 4.11 Im Bereich 2.II-2 werden Elektro-Wärmepumpen mit einer Heizleistung bis 100 kW gefördert, die eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,7 erreichen und mit einem (H-)FCKW-freien Arbeitsmittel betrieben werden. Die Anlage muss mit einem Stromzähler und einem Wärmezähler ausgestattet sein. Hocheffiziente Umwälzpumpen der Klasse A (EU-Label) sind einzusetzen. Investitionen für die Verteilung innerhalb eines Gebäudes und die Heizflächen sind nicht förderfähig.
- 4.12 Im Bereich 2.II-3 werden Solarwärme-Anlagen kombinierter Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung mit einer Bruttokollektorfläche bis 100 m² gefördert, deren Ausrichtung um nicht mehr als 45° von der Süd-Richtung abweicht und deren Kollektoren nicht erheblich verschattet sind. Die verwendeten Kollektoren müssen von einem anerkannten Prüfinstitut getestet sein und laut Hersteller einen Mindestenergieertrag von 350 Kilowattstunden pro m² Brutto-Kollektorfläche und Jahr aufweisen. Die Anlage muss mit einem Wärmezähler ausgestattet sein. Für den spezifischen Jahresertrag der Anlage werden Werte von bis zu 550 Kilowattstunden pro m² Brutto-Kollektorfläche und Jahr akzeptiert. Absorberanlagen (z. B. für Schwimmbäder) sind nicht förderfähig.
- 4.13 Im Bereich 2.III werden BHKW-Anlagen ab einer installierten elektrischen Leistung von 15 Kilowatt gefördert. Nicht förderfähig sind Anlagen, die mit Brennstoffen betrieben werden, die eine Vergütung für die Stromerzeugung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erhalten (z. B. Biogas, Klärgas, Deponiegas). Die Errichtung von Anlagen, die mit Biodiesel (RME) betrieben werden, ist förderfähig. Für die Ausnutzungsdauer werden Werte von bis zu 8.000 Stunden pro Jahr akzeptiert. Für den Wärmedeckungsanteil der geplanten BHKW-Anlage am gesamten Jahreswärmebedarf werden Werte von zwischen 20 % und 85 % akzeptiert. Förderfähig ist die Installation von bis zu fünf BHKW-Modulen. Die Anlage muss mit einem Stromzähler und einem Wärmezähler ausgestattet sein. Für die Ermittlung der CO₂-Minderung wird der bestehende Brennstoffmix zugrunde gelegt.

Investitionen für die Verteilung innerhalb eines Gebäudes und die Heizflächen sind nicht förderfähig.

- 4.14 Im Bereich 2.IV werden Sanierungen von Straßenbeleuchtungen gefördert, die eine CO₂-Minderung um mindestens 60 % bewirken. Für die Brenndauer (Vollbenutzungsstundenzahl) wird dabei eine Verringerung um bis zu 25 % akzeptiert.

5. Förderfähige Investitionen sowie Art und Höhe der Förderung

- 5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle Investitionen in technische oder bauliche Anlagen sowie Leistungen nach der HOAI (Planung etc.), die den Maßnahmen direkt zugeordnet sind. Bei Maßnahmen nach 2.I.2 zählen dazu auch die Kosten von ggf. geplanten Blower-door-Messungen. Bei Maßnahmen nach 2.II und 2.III zählen dazu auch Investitionen in Wärmenetze, die zur Verteilung der in den Anlagen erzeugten Wärme dienen.

Ist im Fall der Ziffer 3.4 der Contractor antragsberechtigt, vermindern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um den vom Contracting-Nehmer getragenen Investitionsanteil.

Grunderwerbs- oder Pachtkosten sowie Genehmigungsgebühren sind nicht förderfähig. Nicht förderfähig sind ferner Eigenbauanlagen, Prototypen (weniger als vier erstellte Anlagen) und gebrauchte Anlagen sowie Eigenleistungen und laufende Kosten.

- 5.2 Die Projektförderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.
- 5.3 Der Zuschuss bemisst sich nach der Höhe der rechnerisch nachzuweisenden Minderung der Treibhausgasemissionen (CO₂-Äquivalent; summiert über die anrechenbare Lebensdauer der jeweiligen Komponente). Er beträgt 50 € pro vermiedener Tonne CO₂-Äquivalent.
- 5.4 Der maximale Fördersatz beträgt für alle Maßnahmen 15 % der gesamten förderfähigen Investitionen. Bei Maßnahmenkombinationen wird der Fördersatz auf jede Maßnahme angewendet.
- 5.5 Der maximale Zuschuss beträgt für Freizeiteinrichtungen (z. B. Bäder) 100.000 €, für alle anderen Objekte 200.000 €.
- 5.6 Gewährt werden Förderungen ab 5.000 € (Bagatellgrenze). Für Maßnahmen aus dem Bereich I-5 (Visualisierung des Energieverbrauchs) beträgt die Förderung maximal 3.000 €.
- 5.7 Werden Maßnahmen im Rahmen eines Mietkaufs durchgeführt, wird der nach Ziffern 5.2 bis 5.6 berechnete Zuschuss über die Dauer des Mietkaufverhältnisses abgezinst. Der Zinssatz liegt um den in § 49a LVwVfG genannten Satz über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB. Dabei wird der Basiszinssatz nach § 247 BGB auf das nächste volle Prozent aufgerundet. Maßgeblich sind die bei Erlass des Bewilligungs- oder eines eventuell erforderlichen Änderungsbescheides gültigen Sätze. Die Anlage enthält die Abzinsungsfaktoren. Im zweiten Halbjahr 2011 ist mit 6 % abzuzinsen.
- 5.8 Ist im Fall der Ziffer 3.4 der Contracting-Nehmer antragsberechtigt, wird der nach Ziffern 5.2 bis 5.6 berechnete Zuschuss wie folgt vermindert:
- Der zu verminderte Anteil verhält sich zum Gesamtzuschuss wie die vom Contracting-Nehmer durch Contracting-Raten finanzierte Investition zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Dieser Anteil wird nach den Regeln der Ziffer 5.7 abgezinst.

- Der nicht zu verminderte Anteil verhält sich zum Gesamtzuschuss wie die vom Contracting-Nehmer zu Beginn des Contracting-Verhältnisses getragene Investition zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Dieser Anteil wird nicht abgezinst.

6. Weitere Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn die Maßnahme nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums abgeschlossen oder der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird.
- 6.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt zehn Jahre. Werden die neu errichteten oder sanierten Anlagen weniger als fünf Jahre bestimmungsgemäß betrieben, ist die gewährte Förderung vollständig zurückzuerstatten. Werden die Anlagen mehr als fünf, jedoch weniger als zehn Jahre bestimmungsgemäß betrieben, vermindert sich die Förderung für jedes volle Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 20 %.
- 6.3 Die Förderung wird ausschließlich für die beantragten Maßnahmen gewährt. Eine nachträgliche Umwidmung bewilligter Fördermittel auf andere Maßnahmen ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nicht zulässig.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich,
 - die Kontroll- und Messeinrichtungen der geförderten Anlagen (z. B. Betriebsstundenzähler, Wärmezähler, Stromzähler) monatlich abzulesen und die Ergebnisse zu dokumentieren,
 - den flächenspezifischen Endenergieverbrauch vor Antragstellung und nach Umsetzung der geförderten Maßnahme(n) in mindestens jährlichem Turnus in geeigneter Form zu erfassen und zu dokumentieren und
 - an Evaluierungen des Programms mitzuwirken und den Beauftragten des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die dokumentierten Ergebnisse auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

7. Antragsverfahren

- 7.1 Anträge können bis zum **30.04.2012** (einschließlich; es gilt der Poststempel) gestellt werden. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wird eine frühere Ausschöpfung der Mittel rechtzeitig bekannt geben.
- 7.2 Anträge sind in schriftlicher Form zu erstellen und in einfacher Ausfertigung auf dem Postweg einzureichen bei der KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH in Karlsruhe.
- 7.3 Für die Antragstellung sind ausschließlich die zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden (Version 2011).
- 7.4 Zur Bearbeitung angenommen werden nur Förderanträge, die einen geplanten Maßnahmenbeginn innerhalb der nächsten **zwölf** Monate ausweisen.
- 7.5 Die Anträge werden fortlaufend in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Berücksichtigt werden dabei nur vollständige Anträge mit widerspruchsfreien Angaben, welche die Fördervoraussetzungen erfüllen.

8. Bewilligung, Verwendung und Auszahlung

- 8.1 Bewilligungsstelle ist die L-Bank.
- 8.2 Die Zuwendung wird ausschließlich für die im Antrag beschriebene Maßnahme gewährt.
- 8.3 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 8.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie anteilig für tatsächlich getätigte Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks (zuwendungsfähige Ausgaben) verwendet wurde.
- 8.5 Auf Zuwendungen von mehr als 25.000 € kann eine Abschlagszahlung abgerufen werden. Teilbeträge von weniger als 10.000 € werden nicht ausgezahlt. Auf die Regelungen zur Rückzahlung und Verzinsung wird besonders hingewiesen.
- Die Schlusszahlung wird erst nach Vorlage des den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) entsprechenden Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- 8.6 Zuwendungen von nicht mehr als 25.000 € werden erst nach Vorlage des den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) entsprechenden Verwendungsnachweises ausgezahlt.

9. Prüfungsrecht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, der L-Bank sowie dem Rechnungshof Baden-Württemberg auf Verlangen bis zehn Jahre nach Inbetriebnahme der Anlagen oder Einrichtungen Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, die entsprechenden Unterlagen, insbesondere die in Ziffer 6.4 genannten Dokumentationen, vorzulegen und Zutritt zu den betroffenen Gebäuden und Anlagen zu gewähren. Die im Rahmen der Förderung errichteten Anlagen können durch die Behörden oder deren Bevollmächtigte stichprobenartig begutachtet werden.

Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 der Landeshaushaltsordnung).

B) Allgemeines Beratungsprogramm

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Ziel der Förderung ist die Steigerung der Inanspruchnahme qualifizierter Energieberatungen.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO, der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie der §§ 48, 49 und 49a des LVwVfG gewährt.

Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Förderbedingungen nicht.

2. Zweck, Fördertatbestände

Gefördert werden Energieberatungen in Form von Energiediagnosen für Nichtwohngebäude, welche die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Zwischen Beratungsempfänger und Berater muss ein Beratungsvertrag abgeschlossen werden (jedoch erst nach dem Zugang des Zuwendungsbescheides!).
- Für das Objekt / die Objekte muss eine integrale Energiediagnose (Kosten-Nutzen-Analyse von nicht-investiven, gering-investiven und investiven Einsparmaßnahmen auf der Energiebedarfs- und der Energieversorgungsseite) erstellt werden. Maßnahmen des baulichen Wärmeschutzes sind in jedem Fall mit zu untersuchen. Bei Hallen und Schwimmbädern kann sich die Beratung auf einzelne Gewerke (z. B. die Lüftungsanlagen) beschränken.
- Ein schriftlicher Beratungsbericht muss erstellt und übergeben werden.
- Bei der Beratung muss sinngemäß entsprechend der VDI-Richtlinie 3922 (Energieberatung für Industrie und Gewerbe) vorgegangen werden.
- Die Beratung sollte innerhalb von vier Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sein.
- Die Beratungsberichte werden geprüft.
- Energieberatungen für überwiegend zum Wohnen genutzte Gebäude (Wohnfläche > 50 % der gesamten Nettogrundfläche (NGF) des Gebäudes) sind nicht förderfähig. Eine Ausnahme gilt für Wohnheime. Diese sind definiert durch eine einheitliche Personengruppe wie z. B. Studenten, Senioren oder Pflegepersonal, die nicht Eigentümer sind, das Vorhandensein gemeinsamer, zentraler Einrichtungen sowie ein entsprechendes Auftreten des Trägers.

Geeignete Berater können bei der Ingenieurkammer Baden-Württemberg, der Architektenkammer Baden-Württemberg, den örtlichen Industrie- und Handelskammern oder den regionalen Energieagenturen erfragt werden.

Nicht gefördert werden

- die Erstellung von Gebäude-Energieausweisen,
- die Erstellung von EnergieSparChecks (ESC),
- Beratungen durch Einrichtungen des Landes sowie durch Einrichtungen, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist.

Keine Förderung wird gewährt, wenn vor dem Vorliegen des Beratungsberichtes für das gleiche Objekt ein Antrag auf Förderung investiver Maßnahmen im CO₂-Minderungsprogramm nach (A) eingereicht wird.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer (d.h. Mieter oder Pächter) in Baden-Württemberg gelegener Nichtwohngebäude.

3.2 Unternehmen sind nur antragsberechtigt wenn sie das Kriterium der EU-Kommission für kleine und mittlere Unternehmen erfüllen:

- Jahresumsatz geringer als 50 Mio. € oder Jahresbilanzsumme geringer als 43 Mio. €,
- weniger als 250 Beschäftigte,
- Beteiligung eines Nicht-KMU am Unternehmen geringer als 25 %

Die L-Bank stellt im Internet (www.l-bank.de) ein Informationsblatt („KMU-Infoblatt“) sowie Prüf- und Berechnungsschemata zur Verfügung.

3.3 Nicht antragsberechtigt sind Kommunen und Landkreise sowie deren Mehrheitsgesellschaften, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des Bundes oder der Länder sowie Vereine. Kommunen und Landkreise sowie deren Mehrheitsgesellschaften werden auf das Kommunale Struktur-, Qualifizierungs- und Beratungsprogramm verwiesen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 **Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn vor der Bewilligung nicht mit der Maßnahme begonnen worden ist!** Wenn bekannt wird, dass mit der Maßnahme vor dem Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde, wird die Förderzusage widerrufen. Als Vorhabensbeginn der Abschluss eines Beratungsvertrages.

4.2 **Andere Fördermittel der öffentlichen Hand dürfen nicht in Anspruch genommen werden (Kumulierungsverbot).**

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Die Projektförderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

5.2 Die Höhe der Förderung beträgt 50 % des Tagessatzes des externen Beraters, maximal 350 € pro Arbeitstag, für bis zu fünf Arbeitstage. Der Tagessatz ist im Angebot auszuweisen.

6. Antragsverfahren

6.1 Anträge sind in schriftlicher Form zu erstellen und auf dem Postweg in einfacher Ausfertigung einzureichen bei der L-Bank in Karlsruhe.

6.2 Für die Antragstellung sind ausschließlich die zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden (Version 2011). Die Angebote sind beizufügen.

6.3 Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Berücksichtigt werden nur vollständige Anträge mit widerspruchsfreien Angaben.

- 6.4 Berücksichtigt werden Anträge, die einen beabsichtigten Abschluss des Vorhabens innerhalb von vier Monaten ausweisen.
- 6.5 Anträge können bis zum **30.04.2012** (einschließlich; es gilt der Poststempel) gestellt werden. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wird eine frühere Ausschöpfung der Mittel rechtzeitig bekannt geben.

7. Bewilligung und Verwendung

- 7.1 Bewilligungsstelle ist die L-Bank.
- 7.2 Die Zuwendung wird ausschließlich für die im Antrag beschriebene Maßnahme gewährt.
- 7.3 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

Auf die Regelungen zur Rückzahlung und Verzinsung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung wird besonders hingewiesen.

8. Auszahlung

Die Zuwendung wird nach Vorlage und Anerkennung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Vertrag mit dem bzw. dem Auftrag an den Berater, dessen Schlussrechnung mit Nachweis der Bezahlung sowie dem Beratungsbericht. Die Unterlagen können in elektronischer Form übermittelt werden.

9. Prüfungsrecht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, der L-Bank sowie dem Rechnungshof Baden-Württemberg auf Verlangen bis fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und Zutritt zu betroffenen Gebäuden und Anlagen zu gewähren.

Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 der Landeshaushaltsordnung).

C) Allgemeine Modellprojekte

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Ziel der Förderung ist, zukunftsweisende und technisch weitgehend ausgereifte Techniken mit Potenzial zur CO₂-Einsparung, die noch der Verbreitung bedürfen, beispielhaft zu installieren.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO, der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie der §§ 48, 49 und 49a des LVwVfG gewährt.

Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Förderbedingungen nicht.

2. Zuwendungszweck, Fördertatbestände

Gefördert wird die Implementierung innovativer Techniken des Klimaschutzes in den Bereichen Energieeinsparung, rationelle Energienutzung und Nutzung regenerativer Energieträger. Förderfähig in konkreten Einsatzfällen sind Anwendungen, die über die Phase der Forschung und Entwicklung hinausreichen, in hohem Maß als modellhaft angesehen werden können (integraler, innovativer, verbreitungswürdiger Ansatz, geeignete Kombination von Techniken etc.) und eine große Öffentlichkeitswirkung erzielen (Standort mit Publikumsverkehr und Begleitung des Vorhabens durch geeignete öffentlichkeitswirksame Maßnahmen). Als Beispiele für mögliche förderfähige Maßnahmen (die Aufzählung ist nicht abschließend) können genannt werden:

- Neubau-Projekte im Passivhaus-Standard (Heizwärmebedarf < 15 Kilowattstunden pro m² Nutzfläche und Jahr), bei denen Erd- oder Umgebungswärme, Solarwärme oder Holzpellettheizungen genutzt werden.
- Energetische Sanierung von Altbauten auf Niedrigenergiehaus-Standard (Heizwärmebedarf < 30 Kilowattstunden pro m² Nutzfläche und Jahr) oder Passivhaus-Standard (Heizwärmebedarf < 15 Kilowattstunden pro m² Nutzfläche und Jahr).
- Nachrüstung von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung in Bildungseinrichtungen.
- Installation von Neuentwicklungen zur bedarfsgerechten Einzelraumregelung.
- Weiterentwicklungen im Bereich der Visualisierung des Energie- und Wasserverbrauchs.
- Installation von Gasmotor- oder Sorptions-Wärmepumpen.
- Wärmepumpen zur Rückgewinnung der im Abwasser enthaltenen Wärme mit einer Heizleistung bis 100 kW. (Für größere Anlagen kann ggf. auf das Förderprogramm Heizen und Wärmenetze mit regenerativen Energien (HuW-EFRE) des Landes zurückgegriffen werden.)
- Installation von Anlagen zur solaren Kühlung.
- Installation von Solar-Hybrid-Anlagen (kombinierte Anlagen zur Solarstrom- und Solarwärmeerzeugung).
- Installation von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen in Form von Brennstoffzellen oder Stirlingmotoren.
- Maßnahmen zur energetischen Optimierung von Biogasanlagen im Bereich der Maximierung der Biogaserzeugung oder der Wärmenutzung.
- Maßnahmen zur energetischen Optimierung von Kläranlagen im Bereich der Maximierung der Klärgaserzeugung oder der Wärmenutzung.
- Innovative Aktionen zur CO₂-Minderung.

Nicht förderfähig sind Projekte, die sich auf kleinere Wohngebäude beziehen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer (d.h. Mieter oder Pächter) in Baden-Württemberg gelegener Nichtwohngebäude.

3.2 Unternehmen sind nur antragsberechtigt, wenn sie das Kriterium der EU-Kommission für kleine und mittlere Unternehmen erfüllen:

- Jahresumsatz geringer als 50 Mio. € oder Jahresbilanzsumme geringer als 43 Mio. €,
- weniger als 250 Beschäftigte,
- Beteiligung eines Nicht-KMU am Unternehmen geringer als 25 %

Die L-Bank stellt im Internet (www.l-bank.de) ein Informationsblatt („KMU-Infoblatt“) sowie Prüf- und Berechnungsschemata zur Verfügung.

3.3 Nicht antragsberechtigt sind Kommunen und Landkreise sowie deren Mehrheitsgesellschaften, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des Bundes oder der Länder sowie Vereine. Kommunen und Landkreise sowie deren Mehrheitsgesellschaften werden auf den kommunalen Teil des Programms verwiesen.

Die Regeln des Abschnitts A zum Contracting (Ziffern 3.4, 5.1 Satz 4 und 5.8) gelten entsprechend.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 **Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor dem Zugang des Zuwendungsbescheides ohne Zustimmung der L-Bank oder des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg („Unbedenklichkeitsbescheinigung“ oder „Freigabe“) mit der Maßnahme begonnen wird!** Wenn bekannt wird, dass mit der Maßnahme vor dem Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde, wird die Förderzusage widerrufen. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.

4.2 Wird nachträglich bekannt, dass andere Förderungen in Anspruch genommen wurden, die im Rahmen der Antragstellung nicht angegeben wurden, so kann der bewilligte Zuschuss gekürzt werden.

5. Förderfähige Investitionen sowie Art und Höhe der Förderung

5.1 Förderfähig sind alle Investitionen in technische oder bauliche Anlagen sowie Leistungen nach der HOAI (Planung etc.), die den Maßnahmen direkt zugeordnet oder als Mehr- Investitionen gegenüber einer Auslegung nach den Regeln der Technik anzusehen sind. Nicht förderfähig sind Genehmigungsgebühren.

5.2 Die Projektförderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

5.3 Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an der Bedeutung des Projekts für die Verringerung der Kohlendioxid-Emissionen (Richtwert = 75 €/t CO₂), der Multiplikatorwirkung durch

Information und Motivation potenzieller Anwender sowie der Innovationskraft des Vorhabens.

- 5.4 Die Förderung beträgt maximal 50 % der förderfähigen Mehr-Investitionen gegenüber einer konventionellen Ausführung des Vorhabens und trägt maximal 75 % der gesamten jahresmittleren Mehrkosten (Kalkulationszinssatz = 6 %), höchstens 200.000 €. In der Regel wird eine deutlich geringere Förderung gewährt.

6. Antragsverfahren

- 6.1 Anträge sind zu richten an die KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH in Karlsruhe. Die Hinweise zur Antragstellung sind zu beachten. Im ersten Schritt wird eine nicht mehr als dreiseitige, formlose Projektskizze ohne weitere Anlagen erbeten, die alle wichtigen allgemeinen, technischen, energetischen und wirtschaftlichen Informationen und Daten zum Vorhaben beinhalten sollte. Die KEA berät potenzielle Antragsteller auf Wunsch und sofern sinnvoll auch im Rahmen von Vor-Ort-Terminen.
- 6.2 Über die Förderwürdigkeit der Anträge (erster Schritt; Basis: Projektskizze) sowie über die Höhe der Förderung (zweiter Schritt; Basis: Antragsformular) entscheidet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg in einem zweistufigen Verfahren.
- 6.3 Diese Förderbedingungen gelten, bis sie aufgehoben oder durch andere ersetzt werden.
- 6.4 Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Werden sie nicht innerhalb der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Fristen vollständig und mängelfrei eingereicht, können sie abgelehnt werden.

7. Bewilligung, Verwendung und Auszahlung

- 7.1 Bewilligungsstelle ist die L-Bank.
- 7.2 Die Zuwendung wird ausschließlich für die im Antrag beschriebene Maßnahme gewährt.
- 7.3 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 7.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie anteilig für tatsächlich getätigte Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks (zuwendungsfähige Ausgaben) verwendet wurde.
- 7.5 Auf Zuwendungen von mehr als 25.000 € kann eine Abschlagszahlung abgerufen werden. Teilbeträge von weniger als 10.000 € werden nicht ausgezahlt. Auf die Regelungen zur Rückzahlung und Verzinsung wird besonders hingewiesen.

Die Schlusszahlung wird erst nach Vorlage des den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) entsprechenden Verwendungsnachweises ausgezahlt.

- 7.6 Zuwendungen von nicht mehr als 25.000 € werden erst nach Vorlage des den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) entsprechenden Verwendungsnachweises ausgezahlt.

8. Ausnahmeregelung

In Fällen von besonderer Bedeutung kann das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft eine von diesen Fördergrundsätzen abweichende Regelung treffen.

9. Prüfungsrecht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, der L-Bank sowie dem Rechnungshof Baden-Württemberg auf Verlangen bis zehn Jahre nach Inbetriebnahme der Anlagen oder Einrichtungen Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und Zutritt zu den betroffenen Gebäuden und Anlagen zu gewähren. Die im Rahmen der Förderung errichteten Anlagen können durch die Behörden oder deren Bevollmächtigte stichprobenartig begutachtet werden.

Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 der Landeshaushaltsordnung).

Anlage – Abzinsungsfaktoren gemäß Teil A Ziffer 5.7

Basiszins gemäß § 247 BGB bis	1 %	2 %	3 %	4 %	5 %	6 %	7 %	8 %
Zinssatz gesamt	6 %	7 %	8 %	9 %	10 %	11 %	12 %	13 %
Laufzeit in Jahren	Faktor							
2	0,9150	0,9050	0,8900	0,8800	0,8700	0,8550	0,8450	0,8350
3	0,8900	0,8733	0,8600	0,8433	0,8300	0,8133	0,8000	0,7867
4	0,8675	0,8475	0,8275	0,8100	0,7925	0,7750	0,7600	0,7425
5	0,8420	0,8200	0,7980	0,7780	0,7580	0,7400	0,7200	0,7040
6	0,8200	0,7950	0,7700	0,7483	0,7267	0,7050	0,6850	0,6667
7	0,7971	0,7700	0,7443	0,7186	0,6957	0,6729	0,6514	0,6314
8	0,7763	0,7463	0,7188	0,6913	0,6663	0,6438	0,6213	0,6000
9	0,7556	0,7244	0,6944	0,6667	0,6400	0,6156	0,5922	0,5700
10	0,7360	0,7020	0,6710	0,6420	0,6140	0,5890	0,5650	0,5430
11	0,7173	0,6818	0,6491	0,6191	0,5909	0,5645	0,5400	0,5173
12	0,6983	0,6617	0,6283	0,5967	0,5675	0,5408	0,5158	0,4933
13	0,6808	0,6431	0,6077	0,5762	0,5462	0,5192	0,4938	0,4708
14	0,6636	0,6250	0,5886	0,5564	0,5264	0,4986	0,4736	0,4500
15	0,6473	0,6073	0,5707	0,5373	0,5073	0,4793	0,4540	0,4307
16	0,6319	0,5906	0,5531	0,5194	0,4888	0,4613	0,4356	0,4125
17	0,6165	0,5741	0,5365	0,5024	0,4718	0,4441	0,4188	0,3959
18	0,6017	0,5589	0,5206	0,4867	0,4556	0,4278	0,4028	0,3800
19	0,5874	0,5442	0,5053	0,4711	0,4400	0,4126	0,3879	0,3653
20	0,5735	0,5295	0,4910	0,4565	0,4255	0,3980	0,3735	0,3510
21	0,5600	0,5162	0,4771	0,4424	0,4119	0,3848	0,3600	0,3381
22	0,5473	0,5027	0,4636	0,4291	0,3986	0,3718	0,3473	0,3259
23	0,5348	0,4900	0,4509	0,4165	0,3861	0,3596	0,3357	0,3143
24	0,5229	0,4779	0,4388	0,4046	0,3742	0,3479	0,3242	0,3033
25	0,5112	0,4660	0,4268	0,3928	0,3632	0,3368	0,3136	0,2932